Standesamt Pankow - Geburten 2
Anschrift 2
Kontakt 2
Barrierefreie Zugänge 2
Öffnungszeiten 2
Hinweis für Terminkunden 2
Verkehrsanbindungen 2
Sonstige Hinweise zum Standort 3
Zahlungsmöglichkeiten 4
Namensrechtliche Erklärungen - Nachname eines Kindes durch alleinsorgeberechtigten Elternteil ändern 5
Voraussetzungen 5
Erforderliche Unterlagen 5
Gebühren 5
Rechtsgrundlagen 5
Hinweise zur Zuständigkeit 6

Standesamt Pankow - Geburten

Bezirksamt Pankow

Anschrift

Breite Str. 24A-26
13187 Berlin

Kontakt

Telefon: 90295-2393
Fax: 90295-2592
Internet:
https://www.berlin.de/ba-pankow/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/standesamt/geburtenregister/artikel.216451.php
E-Mail: geburt@ba-pankow.berlin.de

Barrierefreie Zugänge

Zugang mit Kinderwagen und für Rollstuhlfahrer über Neue Schönholzer Straße 35.

Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag:	8:30 - 13:00 (nur nach Terminvereinbarung)
Dienstag:	8:30 - 13:00 (nur nach Terminvereinbarung)
Donnerstag:	13:00 - 18:00 (nur nach Terminvereinbarung)

Hinweis für Terminkunden

Schreiben Sie uns bitte zwecks Terminvereinbarung eine E-Mail.

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

0.6km S+U Pankow
S2, S8, S85, S26

0.8km S Wollankstr.
S1, S25, S85

1.5km S Schönholz
S1, S25, S85

U-Bahn

0.7km S+U Pankow
U2

1.3km U Vinetastr.
U2

Bus

0.1km Berlin, Rathaus Pankow
155, 250, 255, M27

0.2km Wilhelm-Kuhr-Str.
255

0.4km Berlin, Bürgerpark Pankow
250, 155

Tram

0.1km Berlin, Rathaus Pankow
M1

0.4km Berlin, Bürgerpark Pankow
M1

0.5km Pankow Kirche
M1, 50

Sonstige Hinweise zum Standort

Das Standesamt bietet keine offene Sprechstunde an, ist für Sie jedoch auf anderen Kommunikationswegen erreichbar und vereinbart bei Bedarf individuell Termine mit Ihnen.

- Allgemeine Beantwortungen von Anfragen zur Beurkundung der Geburt Ihres Kindes im Standesamt Pankow erfolgen in der Regel und nach Möglichkeit per E-Mail sowie eingeschränkt auch telefonisch. Bitte wenden Sie sich hierzu per E-Mail direkt an das Geburtenregister (ausschließlich für Neugeborene):

geburt@ba-pankow.berlin.de

- Bitte nutzen Sie zur ersten Kontaktaufnahme **nach erfolgter Geburt** unser Kontaktformular auf der Homepage.

- Urkundennachbestellungen nach erfolgter Beurkundung können ausschließlich online oder briefpostalisch angefordert werden.

Für die Abgabe oder Nachreichung von Unterlagen nutzen Sie bitte den Hausbriefkasten am Rathaus Pankow, Breite Str. 24a-26, 13187 Berlin.

Achten Sie bitte darauf, dass auf dem Umschlag Angaben zum laufenden Vorgang (z.B. Angaben zu Eltern/Kind) enthalten sind. Die Bearbeitung bzw. Weiterinformation erfolgt ebenfalls schriftlich.

Sie befinden sich auf einer Seite des Service-Portals Berlin. Bitte beachten Sie unbedingt die bezirksspezifischen Hinweise auf der Internetseite des Standesamt Pankow von Berlin.

Wir danken für Ihr Verständnis

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung
Girocard (mit PIN)

Namensrechtliche Erklärungen - Nachname eines Kindes durch alleinsorgeberechtigten Elternteil ändern

Wenn die Eltern eines Kindes nicht gemeinsam sorgeberechtigt sind, sondern das Sorgerecht nur einem Elternteil zusteht, dann erhält das Kind bei seiner Geburt zunächst den Namen des sorgeberechtigten Elternteils.

Dieser sorgeberechtigte Elternteil kann dem minderjährigen Kind durch eine entsprechende Erklärung aber auch den Namen des nicht-sorgeberechtigten Elternteils erteilen. Dieser nicht-sorgeberechtigte Elternteil muss zustimmen.

Voraussetzungen

- **Ein Elternteil ist allein sorgeberechtigt**
  Eine Namenserteilung ist nur möglich, wenn nur ein Elternteil sorgeberechtigt ist.
- **Einwilligungserklärung**
  Eine Zustimmung des nicht-sorgeberechtigten Elternteils ist zwingend erforderlich.
- **Alter des Kindes**
  Eine Namenserteilung kann nur erfolgen, solange das Kind minderjährig ist. Ist das Kind über 5 Jahre, muss es der Erteilung zustimmen.

Erforderliche Unterlagen

- **Personalausweise oder Reisepässe**
  Sofern das Kind bereits einen Kinderausweis besitzt.
  In jedem Fall Ausweise der Eltern.
- **Geburtsurkunde Kind**
  Wurde das Kind im Ausland geboren, ist eine amtliche Übersetzung erforderlich.
- **Aktuelle Negativbescheinigung des Jugendamtes**
  Mit dieser wird das alleinige Sorgerecht nachgewiesen.
- **Geburtsurkunde des nicht sorgeberechtigten Elternteiles**
- **Dolmetscher**
  Ist eine der erklärenden Personen der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, ist auf deren Veranlassung und deren Kosten ein Dolmetscher zu beteiligen.

Gebühren

- 25,00 Euro: Namenserklärung
- 12,00 Euro: Bescheinigung über die Namensführung

Rechtsgrundlagen

- **Personenstandsgesetz (PStG) § 45**
  (https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__45.html)

- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1617a** (https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1617a.html)
- **Personenstandsverordnung (PStV) § 46** (https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/__46.html)
- **Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) § 8** (https://gesetze.berlin.de/perma?j=PStGAV_BE_!_8)

Hinweise zur Zuständigkeit

Wirksam wird die Namenserteilung bei dem deutschen Standesamt, welches die Geburt des Kindes beurkundet hat. Abgegeben werden kann die Erklärung auch bei dem Standesamt des Wohnsitzes. Wurde das Kind im Ausland geboren, ist ebenfalls das Standesamt des Wohnsitzes zuständig.